



Gleichstellung und Diversität

► Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern

Lohngleichheit im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Basel-Stadt

Selbstdeklaration zur Lohngleichheit von Frauen und Männern

Diese Selbstdeklaration ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zusammen mit dem Nachweis bzw. dem beiliegenden Fragebogen bei der ausschreibenden Stelle einzureichen.

| | |
|--|---------|
| Projektname: | |
| Name und Rechtsform des anbietenden Unternehmens ¹ : | |
| Unternehmens-Identifikationsnummer (UID): | |
| Geschäftsadresse: | |
| Kontaktperson (Name, Funktion): | |
| Telefon: | E-Mail: |
| Anzahl Mitarbeitende (ohne Lernende und Praktikant*innen): | |
| 1. Gewährleistet der/die Anbietende für Leistungen in der Schweiz die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR 151.1)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| 2. Nachweis zur Lohngleichheit der/des Anbietenden (siehe Rückseite Ziff.2. Selbstdeklaration und Nachweis): Die Lohnpraxis wurde <input type="checkbox"/> mit Logib geprüft (Anbietende mit 10 oder mehr Arbeitnehmenden). <input type="checkbox"/> nicht mit Logib geprüft (nur Anbietende mit 2 bis 9 Arbeitnehmenden oder Sitz und/oder Leistungen im Ausland; Fragebogen beilegen). <input type="checkbox"/> Der/die Anbietende beschäftigt ausschliesslich Frauen bzw. Männer (kein Nachweis). | |
| 3. Referenzmonat der Lohndaten, die für den Nachweis bzw. Fragebogen verwendet wurden _ _ . _ _ _ _ (M/J) (Lohndaten bei Angebotseinreichung nicht älter als 48 Monate, siehe Rückseite) | |

Hiermit bestätige ich als Unterzeichnungsberechtigte/r, dass unsere Subunternehmen für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden, die Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gewährleisten. Zudem bestätige ich, dass für Leistungen, die im Ausland durch uns oder unsere Subunternehmen erbracht werden, mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (einzeln aufgeführt auf der Rückseite des Formulars) eingehalten werden.

Von den *Informationen für Anbietende* auf der Rückseite dieses Formulars habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass die hier deklarierten Angaben zur Lohngleichheit durch die Abteilung Gleichstellung und Diversität des Kantons Basel-Stadt oder von ihr beauftragten Dritten kontrolliert werden können. Ich bestätige, dass der/die von mir vertretene Anbietende bei einer Stichkontrolle zur Einhaltung der Lohngleichheit mitwirken und die dafür erforderlichen Daten und Informationen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung stellen wird.

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift/en:

Vorname, Name, Funktion:

| | |
|--|--------------|
| Von der Beschaffungsstelle auszufüllen | |
| <input type="checkbox"/> Vergabedatum <input type="checkbox"/> Zuschlagsdatum: _ _ . _ _ _ _ _ | Auftragsart: |
| Ort, an dem die Leistungen zur Erfüllung dieses Auftrags erbracht werden: <input type="checkbox"/> CH <input type="checkbox"/> CH und Ausland <input type="checkbox"/> nur Ausland | |
| Beschaffungsstelle (Dienststelle, Dep.): | |
| Kontaktperson (Name, Funktion): | |
| Telefon: | E-Mail: |

¹ Name und Adresse der tiefsten selbständigen juristischen Einheit. Unter selbstständiger juristischer Einheit ist eine Betriebseinheit mit einer selbstständigen juristischen Gesellschaftsform (z. B. AG, GmbH) zu verstehen (z. B. auch eine Tochtergesellschaft). Nicht darunter fallen z. B. Betriebsstätten, Zweigstellen, Niederlassungen, Filialen, Business Units etc., sofern diese keine eigenständigen juristischen Gesellschaftsformen haben. Hinweis: In diesem Dokument wird der Begriff «Anbietende» synonym mit «anbietende Unternehmen» verwendet. «Anbietende» bezieht sich auch auf das einzelne Mitglied einer Bietergemeinschaft.

Informationen für Anbietende

1. Rechtliche Grundlagen

Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen vergibt der Kanton Basel-Stadt Aufträge nur an Anbietende, welche die Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gewährleisten (§ 5 Abs. 2 lit. b Beschaffungsgesetz (BeG)).

Für im Ausland zu erbringende Leistungen vergibt der Kanton Basel-Stadt Aufträge nur an Anbietende, welche mindestens die *Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)* einhalten:

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

2. Selbstdeklaration und Nachweis

Die Selbstdeklaration wird bei allen offenen und selektiven Verfahren im Staatsvertrags- und im Binnenmarktbereich, Einladungsverfahren sowie freihändigen Verfahren über dem Schwellenwert zusammen mit der Offerte eingereicht. Beigelegt werden muss ein Nachweis bzw. der Fragebogen zur Lohngleichheit. Die Information, welcher Nachweis für Ihr Unternehmen anerkannt wird, finden Sie im *Merkblatt für Anbietende*.

Die für den Nachweis bzw. den Fragebogen verwendeten Lohndaten dürfen bei Angebotseinreichung maximal 48 Monate alt sein. Läuft die Gültigkeit in der Zeit zwischen der Angebotseinreichung und der Auftragsvergabe ab, bleibt es der Beschaffungsstelle vorbehalten, eine aktuelle Version nachzufordern.

Bei Bietergemeinschaften (z.B. Arbeitsgemeinschaften) ist für jedes beteiligte Unternehmen eine separate Selbstdeklaration inklusive Nachweis bzw. Fragebogen einzureichen.

In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss aus dem Verfahren:

- Die Selbstdeklaration und der Nachweis bzw. der Fragebogen werden nicht vollständig und spätestens bis zur Auftragsvergabe eingereicht oder
- Die Lohngleichheit von Frauen und Männern wird gemäss Selbstdeklaration nicht eingehalten oder
- Der Referenzmonat der verwendeten Lohndaten liegt bei Angebotseinreichung länger als 48 Monate zurück oder

- Der Nachweis erfüllt die Anforderung für das jeweilige Modul nicht.

Anbietende haben die Möglichkeit, gegen diesen Ausschluss Rekurs einzureichen.

3. Subunternehmen

Subunternehmen sind verpflichtet, die Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz einzuhalten. Anbietende verpflichten ihre Subunternehmen vertraglich, diese Vorgabe einzuhalten.

4. Kontrollen, Sanktionen, Rechtsschutz

Der Kanton Basel-Stadt kann die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern kontrollieren (§ 6 Abs. 2 lit. b BeG). Zuständig für die Überprüfung ist die Abteilung Gleichstellung und Diversität (G&D). Die G&D hat die Möglichkeit, Dritte mit der Durchführung der Kontrollen zu beauftragen.

Anbietende sind verpflichtet, an einer Kontrolle zur Einhaltung der Lohngleichheit mitzuwirken und die für die Kontrolle notwendigen Daten und Informationen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Kontrolle, die aufgrund mangelnder bzw. fehlender Mitwirkung nicht durchgeführt werden kann, gilt als nicht bestanden.

Wird im Rahmen der Kontrolle mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) festgestellt, dass die für das jeweilige Modul geltende Schwelle überschritten wird, gilt die Lohngleichheit als nicht eingehalten. Der negative Kontrollbericht oder eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann Grundlage dafür sein, dass eine Beschaffungsstelle einen Zuschlag nicht erteilt/widerruft oder einen Verfahrensausschluss verfügt.

Gleichzeitig kann aus denselben Gründen von der zuständigen Behörde auch eine Sanktion gemäss § 34 Abs. BeG verfügt werden (Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren für eine dem Verschulden angemessene Dauer). Bevor eine Sanktion gemäss § 34 Abs. BeG verfügt wird, wird Anbietenden aber zunächst eine Frist von 12 Monaten gewährt, innert der anhand eines qualifizierten Nachweises (s. *Merkblatt für Anbietende*) nachgewiesen werden kann, dass die Anforderungen nun erfüllt werden. Weist die Institution auch mit einem qualifizierten Nachweis nicht fristgerecht nach, dass die Anforderungen betreffend Lohngleichheit erfüllt werden, kann eine Sanktion verfügt werden. Anbietende können gegen diese Verfügungen Rekurs einreichen.

Weitere Konsequenzen bei Verletzung der Lohngleichheit oder der Mitwirkungspflicht für einen bestehenden Auftrag werden vertraglich (Konventionalstrafe) geregelt.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie im *Merkblatt für Anbietende* sowie auf www.kfoeb.bs.ch oder www.diversitaet.bs.ch/beschaffungswesen.